

# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn  
Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-Mail: [info@stadt-kborn.de](mailto:info@stadt-kborn.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Philipp Reimer, Tel.: (038293) 823406, E-Mail: [P.Reimer@stadt-kborn.de](mailto:P.Reimer@stadt-kborn.de)

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite [www.stadt-kuehlungsborn.de](http://www.stadt-kuehlungsborn.de) abrufen.

Jahrgang 17

Donnerstag, den 24.09.2020

Nummer 12

## Öffentliche Bekanntmachungen:

Amtlicher Teil:	Seite
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Am Bootshafen“ - Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit	2 - 3
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Am Bootshafen“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit	4 - 5
10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ostseebad Kühlungsborn - Aufstellungsbeschluss	6
Ordnung über die Nutzung der Seebrücke der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Brückennutzungsordnung) vom 11.09.2020	7 - 8
Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope	9
Nicht-Amtlicher Teil:	

## Öffentliche Bekanntmachungen

### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Am Bootshafen“ - Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 17.09.2020 den geänderten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 einschließlich Begründung gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die erneute Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wurden verkürzt. (§ 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB). Die im Vergleich zum letzten Entwurf geänderten oder ergänzten Teile des Bebauungsplanes sind in der Begründung im Kap. 2 aufgeführt.

Zusätzlich zum Bebauungsplan können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- „Hydrogeologische Studie – Klärung offener Fragen zum Gewässer- und Hochwasserschutz sowie zu geotechnischen Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen im Rahmen des B-Planes Nr. 17 Kühlungsborn – Phase 2“ (Ingenieurbüro Ellmann/Schulze GbR, Sieversdorf-Hohenofen, 04.08.2020),
- Artenschutzfachbeitrag (07.10.2019) und ergänzende Stellungnahme zum Artenschutzfachbeitrag (Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen, 01.08.2020),
- Verkehrstechnische Untersuchung (Merkel Ingenieur Consult, Sept. 2020),
- Schalltechnischen Untersuchung (12.12.2019) und Ergänzung zu Grundlagen der Schalltechnischen Untersuchung (Lärmkontor GmbH, Hamburg, 08.05.2020).

Der geänderte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 und der geänderte Entwurf der Begründung dazu sowie die o.g. Ergänzungen/Studien liegen in der Zeit

**vom 02.10.2020 bis zum 23.10.2020**

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 32, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus. Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unter <http://stadt-kuehlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfs schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unter <http://stadt-kuehlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html> einsehbar.



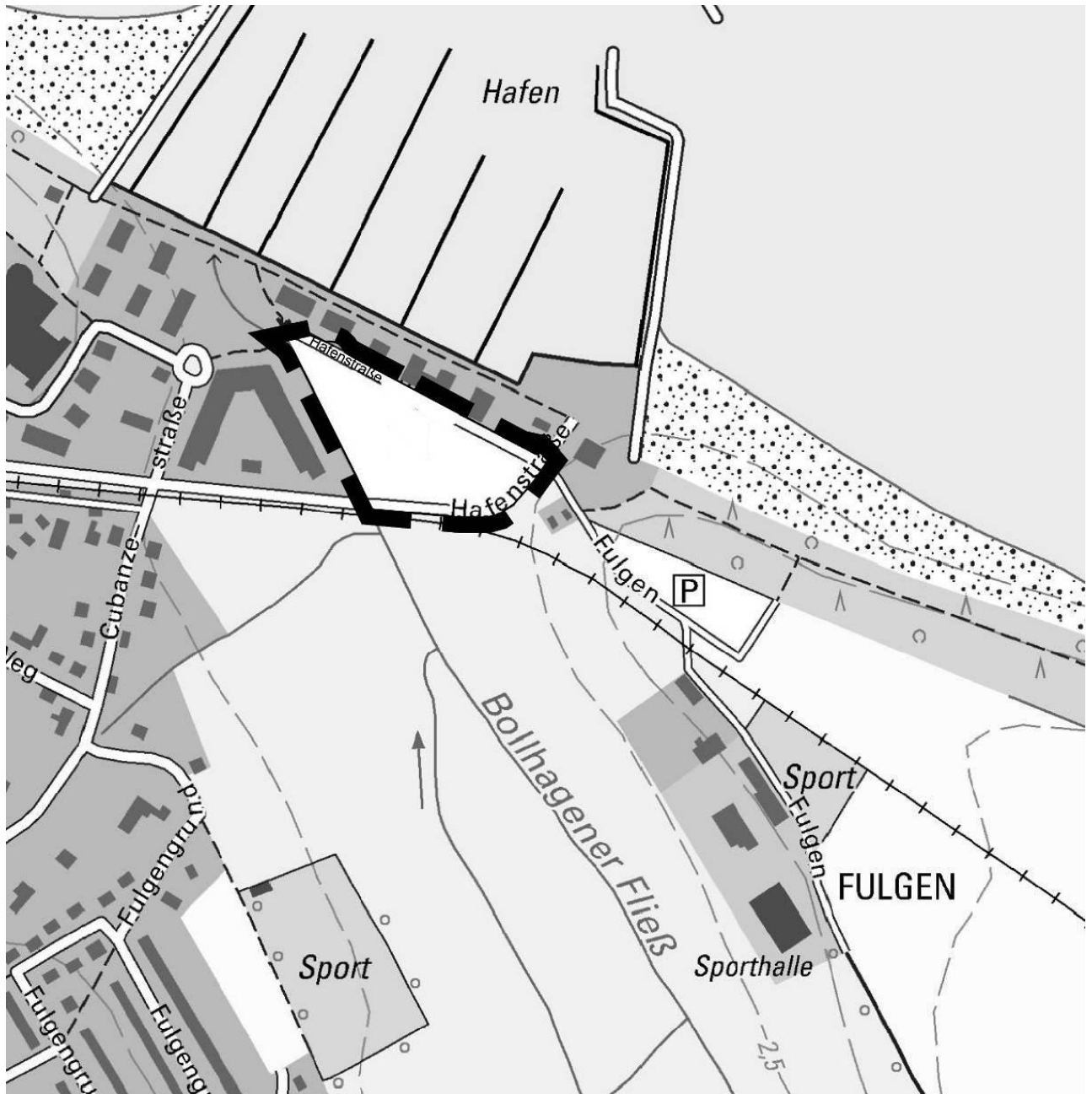
Rüdiger Kozian  
Der Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan

Anlage:

**Übersichtsplan: Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn – Sondergebiet „Am Bootshafen“**



Quelle: Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2018

## **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Am Bootshafen“** **- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 08.12.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet „Am Bootshafen“ zu ändern. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen leerstehenden und verfallenden Hof am östlichen Ende des Hafengeländes abzureißen und einen Neubau für eine touristische Nutzung zu errichten. Dem Aufstellungsbeschluss folgten eine Reihe von Beratungen in den Ausschüssen, die dazu dienten, das Vorhaben mit den Anforderungen der Stadt in Einklang zu bringen. Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem Reiterhof, der sich weiter östlich im Außenbereich befindet. Speziell für die Gäste des Reiterhofes sollen in dem neu zu errichtenden Gebäude Unterkünfte geschaffen werden, außerdem sind ein bis zwei Dauerwohnungen sowie eine kleine gastronomische Einrichtung vorgesehen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 ist das Baufeld bisher für „Bootservice/ Hafentourismus“ festgesetzt.

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 17.09.2020 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 und der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit

**vom 02.10.2020 bis zum 03.11.2020**

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 32, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus. Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unter <http://stadt-kuehlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unter <http://stadt-kuehlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html> einsehbar.



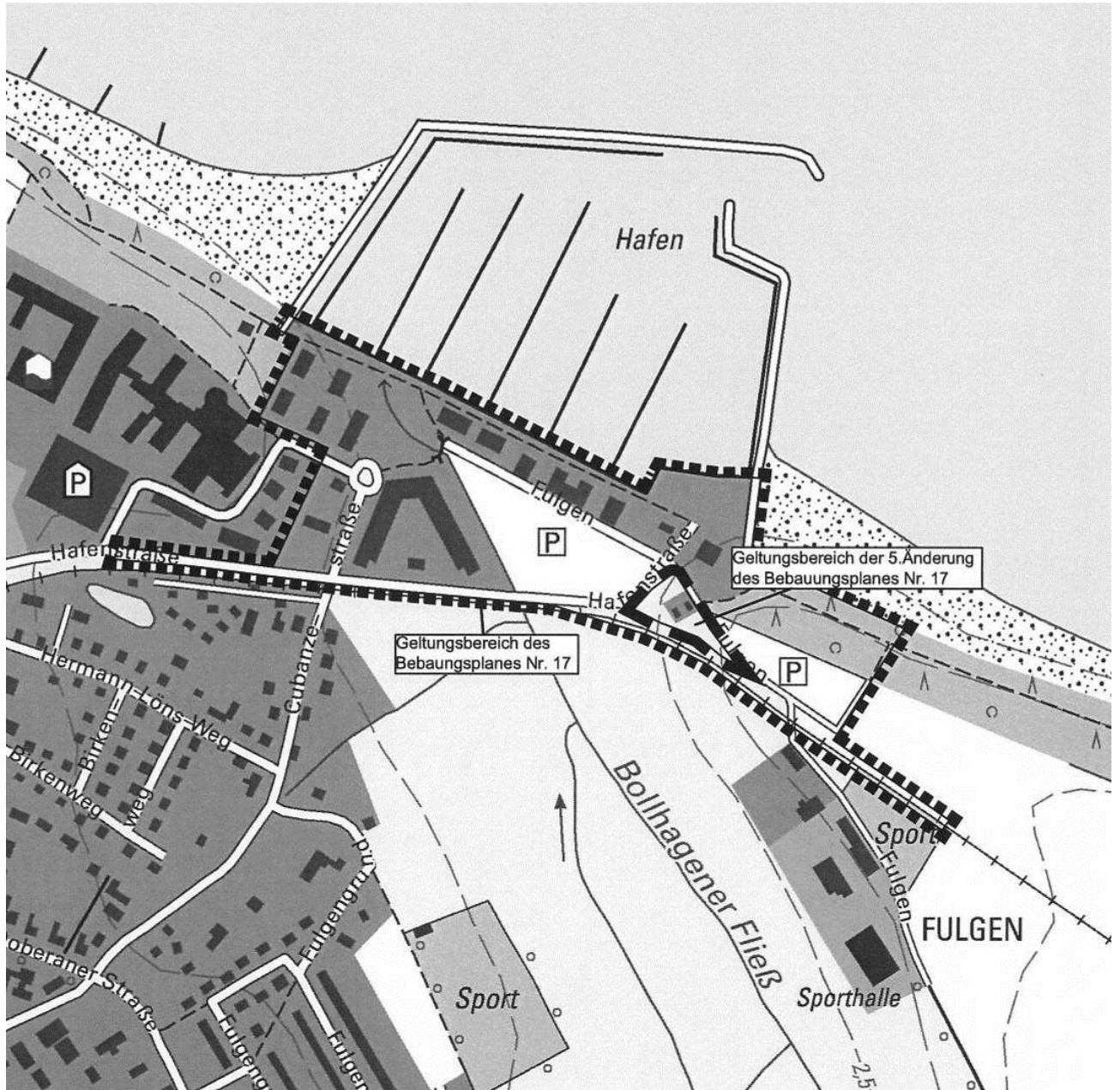
Rüdiger Kozian  
Der Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan

Anlage:

Übersichtsplan: Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn – Sondergebiet „Am Bootshafen“



Quelle: Auszug aus der topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2016

## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ostseebad Kühlungsborn AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 17.09.2020 den Aufstellungsbeschluss über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ostseebad Kühlungsborn gefasst.

Hintergrund ist, dass der Zweckverband Kühlung auf seinen bisher nicht genutzten Flächen nord-östlich der Zweckverbandsgebäude an der Doberaner Straße ein Zwischenlager für Aushubsedimente von Regenrückhaltebecken errichten will.

Planungsziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist daher die Ausweisung einer Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen anstelle bisher ausgewiesener privater Grünflächen und Regenrückhaltebecken.

Der Änderungsbereich umfasst die Flächen laut Übersichtsplan in der Anlage, gelegen in Kühlungsborn Ost.

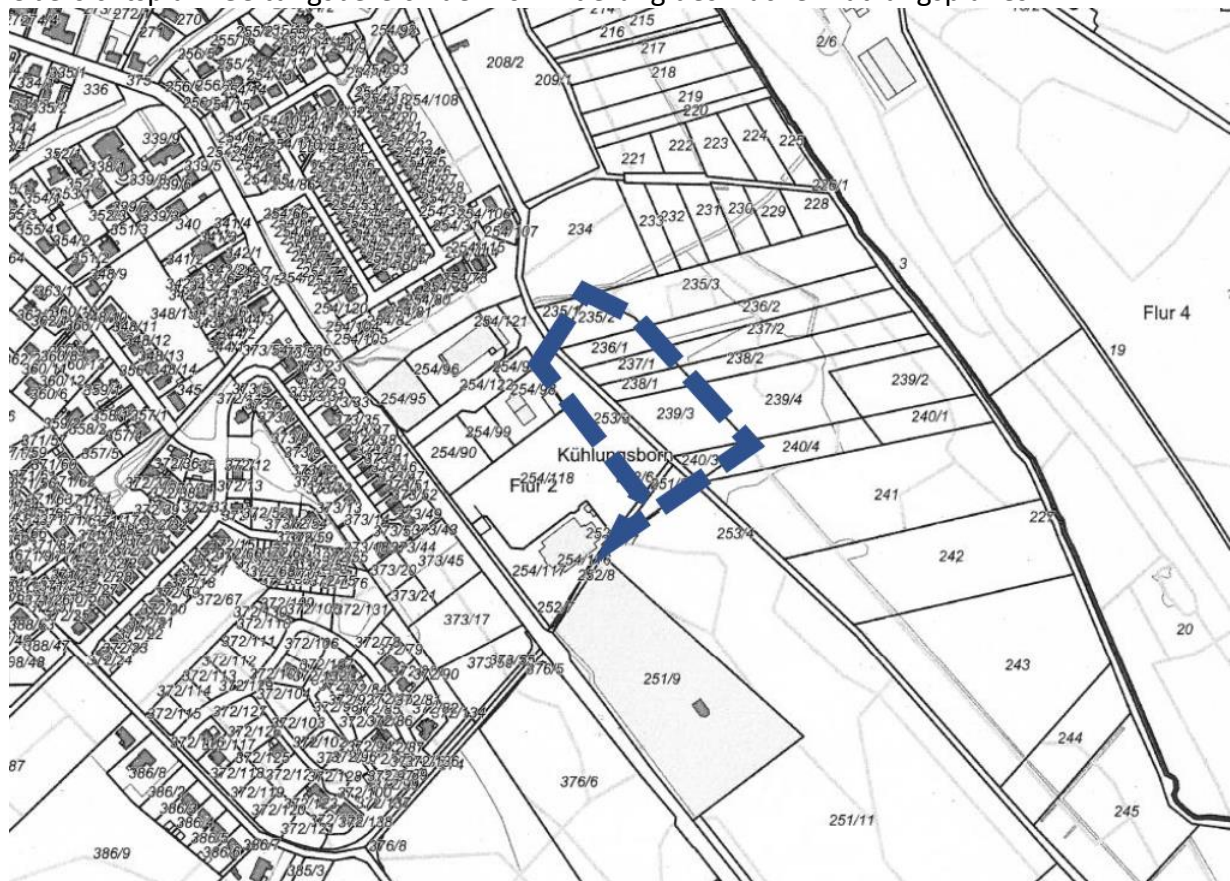
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Rüdiger Kozyan  
Der Bürgermeister



Anlage:

Übersichtsplan: Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes



## **Ordnung über die Nutzung der Seebrücke der Stadt Ostseebad Kühlungsborn** **(Brückennutzungsordnung)**

vom 11.09.2020

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung –HafVO) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) erlässt der Bürgermeister der Stadt Ostseebad Kühlungsborn als Hafenbehörde die nachstehende Brückenordnung.

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Die Seebrücke Kühlungsborn ist ein Hafen im Sinne des § 1 Abs. 2 der HafVO M-V.

### **§ 2 Hafenbehörde**

Die zuständige Hafenbehörde nach § 3 Abs. 1 der HafVO M-V ist der Bürgermeister der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

### **§ 3 Befugnisse**

Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Hafenbehörde richten sich nach den §§ 3, 4 und 8 der HafVO M-V.

### **§ 4 Brückennutzung**

Die Seebrücke der Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist eine öffentliche Einrichtung. Sie steht jedem zum Gemeingebrauch zur Verfügung, der sich an die Brückennutzungsordnung hält. Jeder Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung gemäß Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn dar und ist laut Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn erlaubnis- und gebührenpflichtig.

### **§ 5 Verhalten**

- (1) Alle Nutzung und Besucher der Seebrücke haben sich nach den Grundregeln der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verhalten.
- (2) Das Abspringen von der Seebrücke sowie das Baden im unmittelbaren Bereich der Seebrücke ist nicht gestattet.
- (3) Alle Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen und Umbauten der Brückenanlagen sind unzulässig. Die Rettungsmittel dürfen nicht unbefugt entfernt oder missbräuchlich genutzt werden.

- (4) Es ist untersagt, Gegenstände alle Art von der Seebrücke zu werfen. Abfälle sind in den entsprechenden Müllbehältern zu entsorgen.
- (5) Das Füttern der Seevögel ist verboten.
- (6) Das Befahren der Seebrücke mit Fahrzeugen aller Art sowie deren Mitnahme ist verboten. Ausgenommen sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
- (7) Hunde sind an der Leine zu führen. Die maximale Leinenlänge beträgt 1 m.
- (8) Das Angeln von der Seebrücke ist
  - vom 01.05.-30.09. des Jahres in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr und
  - vom 01.10.-30.04. des Jahres in der Zeit von 16:00 bis 07:00 Uhr gestattet.
- (9) Das Ausnehmen und die Verarbeitung des Fanges sind auf der Seebrücke verboten.
- (10) Durch das Angeln darf die allgemeine Nutzung der Seebrücke nicht eingeschränkt werden.
- (11) Alle weiteren Bestimmungen der HafVO M-V bleiben von dieser Brückennutzungsordnung unberührt.

#### **§ 6 Haftung**

Das Betreten der Seebrücke erfolgt auf eigene Gefahr.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 11 des § 5 der Brückennutzungsordnung verstößt.
- (2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Brückennutzungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Kühlungsborn, 11.09.2020



Rüdiger Kozián  
Bürgermeister



## **Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verzeichnis der nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope und Geotope liegt beim

1. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Goldberger Straße 12

18273 Güstrow

2. Landkreis Güstrow

Am Wall 3-5

18273 Güstrow

während der Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann jedermann und jederzeit das Verzeichnis im Kartenportal Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter der Internetadresse <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/> einsehen.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, sind gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V unzulässig. Für Entscheidungen über gesetzlich geschützte Biotope ist der Landrat des Landkreises Rostock als untere Naturschutzbehörde zuständig.